

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. November 1974** **Nummer 63**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2021 2022 2023	29. 10. 1974	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen	1050

2021

2022

2023

**Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung,
der Kreisordnung und anderer kommunal-
verfassungsrechtlicher Vorschriften
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 29. Oktober 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Stadtbezirke in den kreisfreien Städten

(1) Die kreisfreien Städte sind verpflichtet, das gesamte Stadtgebiet in Stadtbezirke einzuteilen.

(2) Bei der Einteilung des Stadtgebiets in Stadtbezirke soll auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Stadtentwicklung Rücksicht genommen werden. Die einzelnen Stadtbezirke sollen eine engere örtliche Gemeinschaft umfassen und nach der Fläche und nach der Einwohnerzahl so abgegrenzt werden, daß sie gleichermaßen bei der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben beteiligt werden können; zu diesem Zweck können benachbarte Wohngebiete zu einem Stadtbezirk zusammengefaßt werden. Der Kernbereich des Stadtgebiets soll nicht auf mehrere Stadtbezirke aufgeteilt werden.

(3) Das Stadtgebiet soll in nicht weniger als drei und in nicht mehr als zehn Stadtbezirke eingeteilt werden.

(4) Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung. Stadtbezirksgrenzen können nur zum Ende der Wahlzeit des Rates geändert werden.

(5) Der Innenminister kann Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einrichtung von Stadtbezirken zulassen, wenn die Besonderheiten der Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Stadtentwicklung im Einzelfall der Einteilung in Stadtbezirke entgegenstehen. Er kann ferner im Einzelfall zulassen, daß Teile des Stadtgebiets keinem Stadtbezirk zugeordnet werden, wenn dies aus den in Satz 1 genannten oder anderen wichtigen Gründen ausnahmsweise geboten erscheint. Die Aufsichtsbehörde kann zulassen, daß das Stadtgebiet in mehr als 10 Stadtbezirke eingeteilt wird, wenn dies wegen der Abgrenzungsmerkmale nach Absatz 2 im Einzelfall erforderlich sein sollte.

2. Als neuer § 13 a wird eingefügt:

§ 13 a

**Bezirksvertretungen
in den kreisfreien Städten**

(1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksvertretung zu bilden.

(2) Die Bezirksvertretung besteht aus mindestens elf und höchstens neunzehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Weitere Sitze können hinzukommen, soweit dies zum Verhältnisausgleich nach Absatz 4 notwendig ist. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Bezirksvorsteher. Die Mitgliederzahlen können nach den Einwohnerzahlen der Stadtbezirke gestaffelt werden: die Gesamtzahl der Mitglieder muß ungerade sein. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(3) In die Bezirksvertretung können im Stadtbezirk wohnende Bürger berufen werden, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts dem Rat der Stadt angehören können. Außerdem können der Bezirksvertretung Ratsmitglieder angehören, die in dem Stadtbezirk direkt in den Rat gewählt worden sind; die Mitgliedschaft in mehreren Bezirksvertretungen ist ausgeschlossen.

(4) Die Parteien und Wählergruppen, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts Wahlvorschläge für die Wahl des Rates einreichen, können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für jeden Stadtbezirk eine Liste mit Bewerbern für die Bezirksvertretung einreichen; der Wahlleiter hat hierauf bei der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge hinzuweisen. Der Wahlleiter macht die Listen in dem jeweiligen Stadtbezirk spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl des Rates in geeigneter Form öffentlich bekannt. Ist die Wahl des Rates durchgeführt, werden die Sitze für die Bezirksvertretung nach Absatz 2 auf die Parteien und Wählergruppen unter Zugrundelegung der auf sie im jeweiligen Stadtbezirk entfallenen gültigen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren verteilt. An der Sitzverteilung nehmen Parteien und Wählergruppen teil, die bei der Wahl des Rates mindestens einen Sitz erhalten und mindestens 5 vom Hundert der gültigen Stimmen im Stadtbezirk erreicht haben. Die Stimmzahlen werden so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis auf jede der an der Sitzverteilung teilnehmenden Parteien und Wählergruppen mindestens ein Sitz entfällt. Ist die Gesamtzahl der so verteilten Sitze eine gerade Zahl, so wird ein weiterer Sitz der Partei oder Wählergruppe zugeteilt, die die nächste Höchstzahl hat. Über die Sitzverteilung in den Bezirksvertretungen entscheidet der Wahlausschuß, der das Ergebnis der Wahl des Rates festgestellt hat. Für die danach auf eine Partei oder Wählergruppe entfallenden Sitze beruft der Wahlleiter, der die Wahlbarkeitsvoraussetzungen nach Absatz 3 zu prüfen hat, die Mitglieder der Bezirksvertretung. Hierbei hat er die sich aus den Listen ergebende Reihenfolge der Bewerber einzuhalten. Stehen einer Partei oder Wählergruppe mehr Sitze zu, als ihre Liste Bewerber enthält, so bleiben diese Sitze für die Dauer der Wahlzeit der Bezirksvertretung unbesetzt. Scheidet ein Mitglied aus der Bezirksvertretung aus, so wird der Nachfolger aus der Liste derjenigen Partei oder Wählergruppe berufen, für die das ausgeschiedene Mitglied aufgestellt war. Die Reihenfolge der Sitzzuteilung bestimmt die für die Aufstellung der Liste zuständige Stelle der Partei oder Wählergruppe, die die Liste zu diesem Zweck auch jederzeit ergänzen kann. Für die Annahme der Wahl, die Wahlprüfung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Bezirksvertretung finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes sinngemäß Anwendung; zuständig ist der neugewählte Rat, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlleiters gegeben ist.

(5) Der Oberbürgermeister ruft die Bezirksvertretung spätestens drei Wochen nach seiner Wahl durch den neugewählten Rat zu ihrer ersten Sitzung ein. Die Bezirksvertretung, deren Wahlzeit der Wahlzeit des Rates entspricht und die nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Rates weiter ausübt, wählt aus ihrer Mitte den Bezirksvorsteher und einen Stellvertreter. § 32 gilt entsprechend. Der Bezirksvorsteher und sein Stellvertreter dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Rates der Stadt sein.

(6) Die Mitglieder der Bezirksvertretung erhalten Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 30 Abs. 4. Sie erhalten daneben eine in der Hauptsatzung festzusetzende Aufwandsentschädigung, für die der Innenminister durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 30 Abs. 5 Satz 4 Höchstsätze bestimmt. Der Bezirksvorsteher kann neben den Entschädigungen, die ihm als Mitglied der Bezirksvertretung zustehen, eine in der Hauptsatzung festzusetzende Aufwandsentschädigung erhalten; der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze hierbei nicht überschritten werden dürfen. Der Stellvertreter des Bezirksvorstehers erhält keine besondere Aufwandsentschädigung.

(7) Die Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden. Auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen und das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für den Rat geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß in Fällen äußerster Dringlichkeit der Bezirksvorsteher mit einem Mitglied der Bezirksvertretung entscheiden kann; § 43 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 2 brauchen Zeit und Ort der Sitzungen der Bezirksvertretungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Oberstadtdirektor soll die Öff-

fentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.

(8) Der Oberbürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksvertretungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Außerdem haben Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder zu deren Wahlbezirk der Stadtbezirk gehört, soweit sie nicht bereits als ordentliche Mitglieder der Bezirksvertretung angehören, das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind der Oberbürgermeister und diese Ratsmitglieder wie die ordentlichen Mitglieder der Bezirksvertretung zu deren Sitzungen zu laden.

3. Als neuer § 13 b wird eingefügt:

§ 13b

Aufgaben der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten

(1) Soweit nicht der Rat nach § 28 Abs. 1 ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 28 Abs. 3 handelt, entscheiden die Bezirksvertretungen unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien in folgenden Angelegenheiten:

- a) Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Schulen und öffentlichen Einrichtungen, wie Sportplätze, Altenheime, Friedhöfe, Büchereien und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;
- b) Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;
- c) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt;
- d) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen im Stadtbezirk;
- e) Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk, Pflege von vorhandenen Paten- oder Städtepartnerschaften;
- f) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.

(2) Der Rat kann die in Absatz 1 aufgezählten Aufgaben der Bezirksvertretungen im einzelnen abgrenzen. Bei Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und den Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall entscheidet der Hauptausschuß. Der Rat kann den Bezirksvertretungen nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 weitere Aufgaben übertragen, soweit dadurch nicht die einheitliche Entwicklung der gesamten Stadt gefährdet wird.

(3) Die Bezirksvertretungen erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Bezirksvertretungen sind insoweit bei den Beratungen über die Haushaltssatzung zu hören.

(4) Die Bezirksvertretung ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihr vor der Beschlußfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bezirksvertretung kann zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, haben der Bezirksvorsteher oder sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

(5) Der Oberbürgermeister oder der Bezirksvorsteher können einem Beschluß der Bezirksvertretung spätestens am vierzehnten Tag nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn sie der Auffas-

sung sind, daß der Beschluß das Wohl der Stadt gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Bezirksvertretung, die frühestens am dritten Tag und spätestens drei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt die Bezirksvertretung bei ihrem Beschluß, so entscheidet der Rat endgültig, wenn der Widersprechende das verlangt. Im übrigen gilt § 39 Abs. 3 entsprechend.

4. Als neuer § 13c wird eingefügt:

§ 13c

Bezirksverwaltungsstellen in den kreisfreien Städten

(1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksverwaltungsstelle einzurichten. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß eine Bezirksverwaltungsstelle für mehrere Stadtbezirke zuständig ist oder daß im Stadtbezirk gelegene zentrale Verwaltungsstellen die Aufgaben einer Bezirksverwaltungsstelle miterfüllen.

(2) In der Bezirksverwaltungsstelle sollen im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung Dienststellen so eingerichtet und zusammengefaßt werden, daß eine möglichst ortsnahe Erledigung der Verwaltungsaufgaben gewährleistet ist. Die Befugnisse, die dem Oberstadtdirektor nach § 53 zustehen, bleiben unberührt.

(3) Der Leiter der Bezirksverwaltungsstelle oder sein Vertreter ist verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen.

(4) Der Oberstadtdirektor ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen. Er kann sich von einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

5. Als neuer § 13d wird eingefügt:

§ 13d

Gemeindebezirke in den kreisangehörigen Gemeinden

(1) Das Gemeindegebiet kann in Bezirke (Ortschaften) eingeteilt werden. Dabei ist auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Gemeindeentwicklung Rücksicht zu nehmen.

(2) Für jeden Gemeindebezirk sind vom Rat entweder Bezirksausschüsse zu bilden oder Ortsvorsteher zu wählen. In Gemeindebezirken mit Bezirksausschüssen können Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet werden.

(3) Den Bezirksausschüssen sollen im Rahmen des § 28 Abs. 2 Aufgaben zur Entscheidung übertragen werden, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde innerhalb eines Gemeindebezirks erledigen lassen. Der Rat kann allgemeine Richtlinien erlassen, die bei der Wahrnehmung der den Bezirksausschüssen zugewiesenen Aufgaben zu beachten sind. Er stellt die erforderlichen Haushaltsmittel bereit. § 13b Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Auf die Bezirksausschüsse sind die für die Ausschüsse des Rates geltenden Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß ihnen abweichend von § 42 Abs. 3 Satz 2 mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören dürfen. Bei der Bestellung der Mitglieder der Bezirksausschüsse durch den Rat ist das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zugrunde zu legen. Für Parteien und Wählergruppen, die im Rat vertreten sind, findet § 42 Abs. 1 Satz 4 bis 7 sinngemäß Anwendung, sofern sie 5 vom Hundert und mehr der gültigen Stimmen im Gemeindebezirk erreicht haben.

(5) § 13a Abs. 8 gilt entsprechend.

(6) Ortsvorsteher wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit. Sie müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. § 32 Abs. 4 Satz 1 bis 6 gilt entsprechend.

(7) Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Falls er nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und der in § 43 genannten Ausschüsse weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann zugelassen werden. Der Ortsvorsteher kann für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu ernennen. Er führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Gemeindedirektor durch. Er kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe in der Hauptsatzung festzulegen ist. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen. Ortsvorsteher erhalten Ersatz des Verdienstauffalls nach Maßgabe des § 30 Abs. 4.

(8) Die im Rahmen der Bezirkseinteilung erforderlichen Vorschriften trifft der Rat durch die Hauptsatzung.

6. § 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wer nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen. Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen, entscheidet bei den vom Rat zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder einem Ehrenamt Berufenen der Rat, im übrigen der Gemeindedirektor. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind im Rat durch Beschluß, vom Gemeindedirektor durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.

7. a) § 28 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Rat der Gemeinde ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

b) § 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe h) erhält folgende Fassung:

h) den Erlaß der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms,

8. § 30 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der §§ 22 bis 24 gelten jedoch mit der Maßgabe entsprechend, daß die Offenbarungspflicht über Ausschlussgründe bei Ratsmitgliedern gegenüber dem Bürgermeister, bei Ausschußmitgliedern gegenüber dem Ausschußvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung besteht, daß über Ausschlussgründe bei Ratsmitgliedern der Rat, bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß entscheidet und daß ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht vom Rat beziehungsweise Ausschuß durch Beschluß festgestellt wird.

9. a) § 30 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Hausfrauen erhalten mindestens einen durch die Hauptsatzung festzulegenden Stundensatz. Selbständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Alle Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben. In der Hauptsatzung sind der Regelstundensatz und ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstauffalls in keinem Fall überschritten werden darf.

b) § 30 erhält folgenden neuen Absatz 5:

(5) Neben dem Ersatz des Verdienstauffalls erhalten Ratsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung, die ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen gezahlt werden kann. Sachkundige Bürger, die nach § 42 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 1 zu Mitgliedern von

Ausschüssen bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes ist in der Hauptsatzung zu bestimmen. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze bei Aufwandsentschädigungen und bei Sitzungsgeldern nicht überschritten werden dürfen und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist.

c) § 30 Abs. 5 wird § 30 Abs. 6.

d) § 30 erhält folgenden neuen Absatz 7:

(7) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muß aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob Fraktionen Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen können. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

10. a) § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Rat regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Ratsmitglieder, die einem Ausschuß nicht angehören, können an seinen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein solches Mitglied gestellt hat, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, auf deren Wahlvorschlag bei der Besetzung eines Ausschusses nach § 35 Abs. 3 Wahlstellen nicht entfallen und die in dem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

b) § 42 erhält folgenden neuen Absatz 2:

(2) Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 2 brauchen Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Gemeindedirektor soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.

c) § 42 Abs. 2, 3 und 4 werden § 42 Abs. 3, 4 und 5.

11. In § 45 Abs. 1 Satz 1 sind hinter die Worte „nach § 30 Abs. 4“ die Worte „und 5“ einzufügen.

12. Die §§ 57 bis 61 werden gestrichen.

13. In § 88 Abs. 2 wird an den bisherigen Satz 2 der folgende Satz 3 angefügt:

Der Innenminister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Unternehmen und Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Wirtschaftsführung und Verwaltung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

14. § 90 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gemeinde kann einen einzelnen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschußpflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

15. § 92 wird gestrichen.

Artikel II

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe h) erhält folgende Fassung:

h) den Erlaß der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms,

2. § 22 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der §§ 22 bis 24 der Gemeindeordnung gelten jedoch mit der Maßgabe entsprechend, daß die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe bei Kreistags- und Kreisausschußmitgliedern gegenüber dem Landrat, bei Ausschlußmitgliedern gegenüber dem Ausschußvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung besteht, daß über Ausschließungsgründe bei Kreistagsmitgliedern der Kreistag, bei Kreisausschußmitgliedern der Kreisausschuß, bei Ausschlußmitgliedern der Ausschuß entscheidet und daß ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht vom Kreistag, Kreisausschuß beziehungsweise Ausschuß durch Beschluß festgestellt wird.

3. a) § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Kreistagsmitglieder und Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Hausfrauen erhalten mindestens einen durch die Hauptsatzung festzulegenden Stundensatz. Selbständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Alle Kreistagsmitglieder, Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben. In der Hauptsatzung sind der Regelstundensatz und ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstauffalls in keinem Fall überschritten werden darf.

b) § 22 erhält folgenden neuen Absatz 5:

(5) Neben dem Ersatz des Verdienstauffalls erhalten Kreistagsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung, die ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse gezahlt werden kann. Sachkundige Bürger, die nach § 32 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 5 Satz 1 zu Mitgliedern des Kreisausschusses oder von Ausschüssen bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes ist in der Hauptsatzung zu bestimmen. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze bei Aufwandsentschädigungen und bei Sitzungsgeldern nicht überschritten werden dürfen und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist.

c) § 22 Abs. 5 wird § 22 Abs. 6.

d) § 22 erhält folgenden neuen Absatz 7:

(7) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muß aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern bestehen. Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob Fraktionen Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen können. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

4. a) § 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Kreistag regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Kreistagsmitglieder, die einem Ausschuß nicht angehören, können an seinen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein solches Mitglied gestellt hat, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, auf deren Wahlvorschlag bei der Besetzung eines Ausschusses nach § 27 Abs. 3

Wahlstellen nicht entfallen und die in dem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

b) § 32 erhält folgenden neuen Absatz 4:

(4) Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Kreistag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 brauchen Zeit und Ort der Ausschußsitzungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Oberkreisdirektor soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.

c) § 32 Abs. 4 und 5 werden § 32 Abs. 5 und 6.

5. In § 33 Abs. 1 Satz 1 sind hinter die Worte „nach § 22 Abs. 4“ die Worte „und 5“ einzufügen.

6. § 35 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Kreisausschuß besteht aus mindestens neun und höchstens sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

7. § 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Im übrigen finden § 22 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 23 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 27, § 28, § 29 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 Satz 2 bis 7 und Abs. 4 entsprechende Anwendung. Soweit der Kreisausschuß Aufgaben nach § 48 Abs. 1 wahrnimmt, tagt er in nichtöffentlicher Sitzung.

8. § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde werden vom Oberkreisdirektor und vom Kreisausschuß wahrgenommen.

9. § 52 erhält folgende Fassung:

§ 52

Ehrenbeamte

Die nach § 35 Abs. 2 gewählten Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses sind, soweit sie Aufgaben nach § 48 Abs. 1 wahrnehmen, zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Artikel III

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 224) wird wie folgt geändert:

1. a) § 8 erhält folgende neue Überschrift:

Einberufung und Zusammenritt der Landschaftsversammlung, Bildung von Fraktionen.

b) § 8 erhält folgenden neuen Absatz 3:

(3) Mitglieder der Landschaftsversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob Fraktionen Mitglieder der Landschaftsversammlung, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen können. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

c) § 8 Abs. 3 wird § 8 Abs. 4.

2. § 12 erhält folgenden neuen Absatz 3:

(3) Fraktionen, auf deren Wahlvorschlag bei der Besetzung des Landschaftsausschusses nach Absatz 1 Satz 3 Wahlstellen nicht entfallen und die in dem Landschaftsausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Mitglied der Landschaftsversammlung oder einen sachkundigen Bürger im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 2 zu benen-

nen. Das benannte Mitglied der Landschaftsversammlung oder der benannte sachkundige Bürger wird von der Landschaftsversammlung zum Mitglied des Landschaftsausschusses bestellt. Sie wirken in dem Landschaftsausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Landschaftsausschusses werden sie nicht mitgezählt.

3. § 13 Abs. 3 wird folgender Satz 5 hinzugefügt:

Auf die Fachausschüsse findet § 12 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

4. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse gilt § 9 Abs. 1 entsprechend. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Ausschußmitgliedes oder auf Vorschlag des Direktors des Landschaftsverbandes kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

5. a) § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Hausfrauen erhalten mindestens einen durch die Satzung festzulegenden Stundensatz. Selbständige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Alle Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben. In einer Satzung sind der Regelstundensatz und ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstaufschlags in keinem Fall überschritten werden darf.

(2) Neben dem Ersatz des Verdienstaufschlags erhalten die Mitglieder der Landschaftsversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung, die ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse gezahlt werden kann. Sachkundige Bürger, die nach § 12 Abs. 3 Satz 2 und § 13 Abs. 3 Satz 2 zu Mitgliedern des Landschaftsausschusses und von Fachausschüssen gewählt oder bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes ist in einer Satzung zu bestimmen. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze bei Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern nicht überschritten werden dürfen und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist.

- b) § 16 Abs. 2 wird § 16 Abs. 3;

im Satz 1 sind hinter die Worte „Absatz 1“ die Worte „und 2“ einzufügen.

Artikel IV

Das Gesetz betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Pr. GS. NW. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgenden neuen Absatz 4:

(4) Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muß aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob Fraktionen Mitglieder der Verbandsversammlung, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen können. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

2. § 7 Abs. 4 wird gestrichen.

3. a) § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Verbandsversammlung kann außer dem Verbandsausschuß weitere Ausschüsse bilden. Sie muß einen Finanzausschuß und einen Rechnungsprüfungsausschuß bilden. Die Verbandsversammlung kann beschließen, daß die Aufgaben des Finanzausschusses vom Verbandsausschuß wahrgenommen werden.

- b) § 9 erhält folgenden neuen Absatz 3:

(3) Für die Bildung von Ausschüssen und für die Zusammensetzung der Ausschüsse im übrigen sowie für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Vorschriften des § 41 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und des § 42 der Gemeindeordnung sinngemäß.

4. a) § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Sitzungen des Verbandsausschusses und der Ausschüsse gilt § 6 Abs. 1 entsprechend. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Ausschußmitgliedes oder auf Vorschlag des Verbandsdirektors kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

- b) § 10 Abs. 5 wird gestrichen.

5. Hinter § 11 ist folgender neuer § 11a einzufügen:

§ 11a

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Hausfrauen erhalten mindestens einen durch die Satzung festzulegenden Stundensatz. Selbständige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben. In einer Satzung sind der Regelstundensatz und ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstaufschlags in keinem Fall überschritten werden darf.

(2) Neben dem Ersatz des Verdienstaufschlags erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung, die ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse gezahlt werden kann. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in einer Satzung zu bestimmen. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze bei Aufwandsentschädigungen nicht überschritten werden dürfen und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Verbandsversammlung nach Absatz 1 und 2 zustehen, eine in der Satzung festzusetzende angemessene Aufwandsent-

schädigung. Für den Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und weitere Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende können in der Satzung entsprechende Regelungen getroffen werden. Der Innenminister erläßt allgemeine Richtlinien über die Höhe der zulässigen Aufwandsentschädigungen.

Artikel V

Für die durch dieses Gesetz neu gefaßten oder neu eingefügten §§ 13 bis 13d der Gemeindeordnung gilt folgendes:

1. Die kreisfreien Städte sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verpflichtet, das Stadtgebiet im Rahmen des neuen § 13 in Stadtbezirke einzuteilen. Zugleich sind im Rahmen des neuen § 13a die Entscheidungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Bezirksvertretungen erstmalig anläßlich der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen zu bilden.
2. § 13b und § 13c sind erstmalig am Tage nach den nächsten allgemeinen Kommunalwahlen anzuwenden. Regelungen in Gesetzen, Gebietsänderungsverträgen, Bestimmungen der Aufsichtsbehörden oder ortsrechtlichen Vorschriften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes kreisfreie Städte zur Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke, zur Bildung von Bezirksausschüssen, zur Einrichtung von Bezirksverwaltungsstellen, zur Wahl von Ortsvorstehern und zu vergleichbaren Maßnahmen verpflichten, gelten bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt fort und treten danach außer Kraft.
3. In den zum 1. Januar 1975 von der Neugliederung betroffenen oder neugebildeten kreisfreien Städten ist der nach § 22 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz gebildete Wahlausschuß für die erstmalige Einteilung des Stadtgebiets in Stadtbezirke nach dem neuen § 13 der Gemeindeordnung und die Festlegung der Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen nach dem neuen § 13a Abs. 2 der Gemeindeordnung zuständig. Diese Festlegungen sind nach Maßgabe des § 6 Kommunalwahlgesetz und des § 87 Abs. 2 und 5 Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntzugeben. Alle weiteren im Zusammenhang mit der Bezirkseinteilung erforderlichen ortsrechtlichen Regelungen bleiben den neugewählten Räten vorbehalten, die die Festlegungen nach Satz 1 unverändert in die Hauptsatzung zu übernehmen haben.

4. Die für kreisfreie Städte geltenden Bestimmungen (Nr. 1, 2 und 3) gelten im Rahmen des neuen § 13d für kreisangehörige Gemeinden sinngemäß mit der Maßgabe, daß bestehende gesetzliche Regelungen und Ortsrecht nur insoweit außer Kraft treten, als sie mit dem neuen § 13d nicht in Einklang stehen; die Befugnis, aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften von bestehenden rechtlichen Verpflichtungen abzuweichen, bleibt unberührt.

Artikel VI

Der Innenminister wird ermächtigt, die Gemeindeordnung und die Kreisordnung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel VII

(1) Unbeschadet des Artikel V tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Vorschriften über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, die in den neu in die Gemeindeordnung eingefügten §§ 13a Abs. 6, 13d Abs. 7 und 88 Abs. 2 Satz 3 sowie in dem neu in das Gesetz betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk eingefügten § 11a enthalten sind, und Artikel VI am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Für den Innenminister
der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

– GV. NW. 1974 S. 1050.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.